

## ▶ Aktuelle Gesetzgebung

**Neue Freibeträge bei PKH**

| Vielfach unbeachtet geblieben ist Folgendes: Seit Jahresbeginn gelten neue Freibeträge für Prozesskostenhilfe (PKH). |

Nach der Bekanntmachung zu § 115 ZPO vom 12.12.16 (BGBl. I S. 2869) gelten in der Zeit vom 1.1.17 bis 31.12.17 folgende Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind:

- Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen: 215 EUR
- Partei und ihr Ehegatten oder Lebenspartner: 473 EUR
- jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter:
  - Erwachsene: 377 EUR
  - Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: 359 EUR
  - Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs: 333 EUR
  - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs: 272 EUR.

## ▶ Kostenerstattung

**Kostenerstattung nach Berufungsrücknahme: OLG stellen sich gegen BGH**

| Der BGH hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass die durch Einreichen einer Berufungserwiderung nach Berufungsrücknahme entstandenen Kosten eines Rechtsanwalts nicht erstattungsfähig sind. Dies gelte, selbst wenn der Berufungsbeklagte die Rechtsmittelrücknahme nicht kannte oder kennen musste. |

Diesem Grundsatz des BGH (RVG prof. 16, 101) sind das OLG München (RVG prof. 17, 5) und nun auch – ganz aktuell – das OLG Celle (11.1.17, 2 W 1/17) entgegengetreten.

**PRAXISHINWEIS** | Die Entscheidung des BGH stößt auf immer mehr Kritik. Wie die Reaktionen der OLG zeigen, kann es sich daher lohnen, wenn Sie im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auf unterer Ebene die BGH-Entscheidung anfechten und dadurch gegebenenfalls aushebeln.

**Wichtig** | Haben auch Sie zu dieser Problematik Entscheidungen erstritten? Teilen Sie uns dies mit. Wir werden im Rahmen unserer Berichterstattung hierüber berichten.

📌 **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Kostenerstattung nach Berufungsrücknahme, RVGprof. 17, 5
- Kostenerstattung nach Berufungsrücknahme, RVGprof. 16, 101

Das gilt in 2017



ARCHIV  
Ausgabe 6 | 2016  
Seite 101

Leser-Erfahrungsaustausch



ARCHIV  
Ausgabe 1 | 2017  
Seite 5